

Beilage 2096

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 20. Dezember 1951

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf einer Verordnung über die Umgliederung von Gebietsteilen aus dem Landkreis Wolfratshausen in den Landkreis Starnberg

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 18. Dezember 1951 übermittle ich in der Anlage den obenbezeichneten Entwurf einer Verordnung der Staatsregierung mit der Bitte, die Genehmigung des Landtags gemäß Art. 9 Abs. 2 der Verfassung herbeizuführen.

Die notwendigen Erläuterungen enthält der beigegebene Entwurf einer Entschließung des Staatsministeriums des Innern über die Neubildung einer Gemeinde Wangen im Landkreis Starnberg, die wegen ihres sachlichen und rechtlichen Zusammenhangs mit der Verordnung gleichzeitig mit dieser ergehen soll.

(gez.) Dr. Ehard,
Bayerischer Ministerpräsident

*

Entwurf einer Verordnung über die Umgliederung von Gebietsteilen aus dem Landkreis Wolfratshausen in den Landkreis Starnberg

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern verordnet die bayer. Staatsregierung mit Genehmigung des Landtags:

§ 1

Im Zusammenhang mit der Neubildung einer Gemeinde Wangen im Landkreis Starnberg werden die bisher zum Landkreis Wolfratshausen gehörenden Ortsfluren Neufahrn und Schorn der Gemeinde Schäfflarn einschl. der Grundstücke Pl. Nr. 2171, 2172 und 2172^{1/2} („Straßer“) aus dem Landkreis Wolfratshausen ausgegliedert und dem Landkreis Starnberg zugeteilt.

§ 2

Mit der Umgliederung der genannten Gebietsteile tritt gleichzeitig eine entsprechende Änderung der Amtsgerichtsbezirke Wolfratshausen und Starnberg ein.

§ 3

Soweit der Aufenthalt im Landkreis für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Aufenthalts im Landkreis Wolfratshausen auf die Dauer des Aufenthalts im Landkreis Starnberg angerechnet.

§ 4

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vollzugsvorschriften erläßt das bayer. Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit den Staatsministerien der Justiz und der Finanzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1952 in Kraft.

*

Bayer. Staatsministerium des Innern

München, . . . Dezember 1951

Entwurf einer Entschließung über die Neubildung einer Gemeinde Wangen im Landkreis Starnberg

Auf Grund der §§ 13 ff. der Deutschen Gemeindeordnung und des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 der Ersten Durchführungsverordnung in der Fassung der Zweiten Durchführungsverordnung vom 25. März 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 272) ergeht folgende

Entschließung

1. Mit Wirkung vom 1. Januar 1952 werden die Ortsfluren Wangen der Gemeinde Percha (Landkreis Starnberg) und Neufahrn und Schorn der Gemeinde Schäfflarn (Landkreis Wolfratshausen) sowie die ebenfalls zur Gemeinde Schäfflarn gehörenden Grundstücke Plan Nr. 2171, 2172 und 2172^{1/2} („Straßer“) aus den genannten Gemeinden ausgegliedert und zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.
2. Der neuen Gemeinde wird der Name „Wangen“ verliehen. Die Ortsnamen Wangen, Percha, Neufahrn, Schorn und Straßer (Unterschorn) des Umgliederungsgebietes bleiben unverändert.
3. Das in den zusammengeschlossenen Gemeindeteilen bisher geltende Ortsrecht bleibt bis zur Erlassung neuen Ortsrechts durch die Gemeinde Wangen in Kraft.
4. Soweit der Aufenthalt Voraussetzung für Rechte und Pflichten ist, gilt der vor dem 1. Januar 1952 liegende Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde als Aufenthalt in der Gemeinde Wangen.
5. Die Wahl des Gemeinderats und des ersten Bürgermeisters der neuen Gemeinde hat im Rahmen der allgemeinen Gemeindeneuwahlen im März 1952 zu erfolgen.
6. Zur Führung der Amtsgeschäfte bis zur Übernahme durch die gewählten Gemeindeorgane ist durch das Landratsamt Starnberg als Aufsichtsbehörde ein Beauftragter zu bestellen, der auch alle Maßnahmen zur Durchführung der Gemeindevwahl zu treffen hat.
7. Soweit eine Auseinandersetzung über Vermögensverhältnisse (insbesondere über früheres Ortschaftsvermögen) und über sonstige mit der Gemeindevwahl zusammenhängende Rechte und Pflichten erforderlich ist, wird die Regierung von Oberbayern mit der Durchführung beauftragt.

8. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Entschließung angeordnet.
9. Für diese Entschließung werden Abgaben und Gebühren nicht erhoben.

Gründe:

Die Bewohner der Ortsfluren Wangen, Gemeinde Percha (Landkreis Starnberg) sowie Neufahrn und Schorn, Gemeinde Schäftlarn (Landkreis Wolfratshausen) streben seit 1945 den Zusammenschluß dieser Ortsfluren zu einer eigenen Gemeinde im Landkreis Starnberg an. Der Grund hierfür liegt einerseits in bestehenden schulischen und kirchlichen Bindungen (abgesehen von Neufahrn besuchen die Kinder aus dem Umgliederungsgebiet die Schule in Wangen; eine gemeinsame Expositur für Wangen und Neufahrn besteht seit Jahrzehnten in Wangen). Andererseits ist für die Verselbständigungswünsche maßgebend, daß diese Gebietsteile sich wegen ihrer Randlage und rein ländlichen Struktur von den bisher zuständigen Gemeindeverwaltungen in verschiedener Hinsicht, insbesondere in Fragen der Wasserversorgung und des Straßenbaues, benachteiligt fühlen. Die Loslösungsbestrebungen hängen auch mit der 1935 erfolgten Übertragung des früher selbständigen Ortschaftsvermögens dieser Gemeindeteile auf die Gemeinden Percha und Schäftlarn zusammen, die nach Meinung der beteiligten Bevölkerung bisher keine entsprechenden finanziellen und verwaltungsmäßigen Gegenleistungen erbracht haben.

Eine eingehende Nachprüfung der Verhältnisse durch das Staatsministerium des Innern hat ergeben, daß die rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Neubildung einer Gemeinde Wangen vorliegen. Das in Frage stehende Gebiet besteht aus rein bäuerlichen Siedlungen, während sich die Hauptteile von Percha und Schäftlarn immer mehr zu Vorortgemeinden mit rasch wachsender Bevölkerung und vorstädtischem, überwiegend villenartigem Siedlungscharakter entwickeln. Es ist verständlich, daß unter solchen Umständen der Schwerpunkt der kommunalen Betreuung auf den letztgenannten Gebietsteilen liegt und liegen muß, die schwächer bevölkerten ländlichen Randgebiete aber sich geringerer Beachtung erfreuen. Dem Wunsch dieser Randgebiete, durch den Zusammenschluß in einer eigenen Gemeinde ein ihren besonderen Bedürfnissen entsprechendes kommunales Eigenleben zu führen, kann daher die Berechtigung nicht abgesprochen werden. Dieser Wunsch ist praktisch erfüllbar, da eine aus den Ortsfluren Wangen, Neufahrn und Schorn (einschl. Straßer) zu bildende Gemeinde Wangen ohne Zweifel lebensfähig und zur selbständigen Erfüllung aller anfallenden kommunalen Aufgaben in der Lage ist (Bevölkerungszahl rd. 550 Einwohner, Gemeindegebiet rd. 1082 ha, jährliches Aufkommen an Grundsteuer A — 100% — und B — 200% — 9500.— DM, wozu noch die Einnahmen aus verschiedenen, bei der Auseinandersetzung auf die neue Gemeinde entfallenden Vermögenswerten — früherer Ortschaftswald usw. — kommen). Die Neubildung einer Gemeinde Wangen entspricht auch dem Willen der beteiligten Bevölkerung. Eine auf Anordnung des Staatsministeriums des Innern durchgeführte geheime Abstimmung in dem Umgliederungsgebiet hat bei hoher Beteiligung eine starke Mehrheit für die Neubildung einer Gemeinde Wangen ergeben. Im Gemeindeteil Wangen sprachen sich 96,4 v.H., in den Gemeindeteilen Neufahrn und Schorn (einschl. Straßer) 71 v.H. der abgegebenen gültigen Stimmen für die Gemeindeneubildung aus. Die Notwendigkeit der Bildung einer Gemeinde Wangen wird vom Landkreis Starnberg und von der Gemeinde Percha unter Anerkennung des bei der Abstimmung zutage getretenen Volkswillens bejaht. Die durch andere Erwägungen bestimmte ablehnende Haltung der Gemeinde Schäftlarn und des Landkreises Wolfratshausen kann nicht überzeugen. Weder die Gemeinde Schäftlarn (als zweitgrößte

Gemeinde ihres Landkreises) noch der Landkreis Wolfratshausen werden durch das Ausscheiden der Ortsfluren Neufahrn und Schorn in ihrer Lebens- und Leistungsfähigkeit ernstlich beeinträchtigt (Gesamtverlust an Gebiet und Bevölkerung 550 ha/229 Einwohner von insgesamt 1959 ha/3600 Einwohnern der Gemeinde Schäftlarn und 50 682 ha/40 629 Einwohnern des Landkreises Wolfratshausen). Auf Seiten der Gemeinde Schäftlarn steht der zu erwartenden Verringerung des Steueraufkommens der Wegfall der Leistungen gegenüber, die sie bei angemessener Betreuung der Ortsfluren Neufahrn und Schorn für diese aufwenden müßte. Das Verlangen der Gemeinde, daß diese Ortsfluren die Ausgaben für die in anderen Gemeindeteilen wohnenden zahlreichen Flüchtlinge weiterhin mittragen müßten, stellt keinen entscheidenden Grund gegen die Neubildung einer Gemeinde Wangen dar. Die Forderung der Gemeinde Schäftlarn unterstreicht vielmehr die (von ihr bestrittene) Behauptung, daß die Steuereinnahmen aus den Ortsfluren Neufahrn und Schorn bisher vorwiegend zur Deckung eines in anderen Gebietsteilen anfallenden Fehlbetrags im Gemeindehaushalt verwendet worden sind.

Im ganzen gesehen, steht auf Grund der gepflogenen Erhebungen und vor allem im Hinblick auf das Ergebnis der Abstimmung fest, daß „Gründe des öffentlichen Wohles“ im Sinne des § 13 DGO. und nicht nur private Interessen einzelner Personen oder Personengruppen für die Schaffung einer selbständigen Gemeinde Wangen sprechen. Die im Verfahren nach der ME. vom 13. November 1938 (Reg.Anz. Ausg. 309) zu hörenden Stellen haben ihr Einverständnis zu der beantragten Umgliederung erteilt. Die Neubildung einer Gemeinde Wangen ist daher vom Staatsministerium des Innern auszusprechen.

Bei der Abstimmung haben sich 90 v.H. der die Gemeindeneubildung bejahenden Wahlberechtigten im Bereich der Ortsfluren Neufahrn und Schorn für die Umgliederung ihres Wohngebietes in den Landkreis Starnberg ausgesprochen. Gegen diese Umgliederung, die durch eine gleichzeitig ergehende Verordnung der Staatsregierung auf Grund des Art. 9 Abs. 2 der Verfassung verfügt wird, bestehen keine rechtlichen oder sachlichen Bedenken.

Die Zuständigkeit des Staatsministeriums des Innern zur Neubildung der Gemeinde Wangen ergibt sich aus § 36 Abs. 1 Ziff. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zur Deutschen Gemeindeordnung (i. d. F. der Zweiten Durchführungsverordnung). Die dort dem früheren Reichsstatthalter vorbehaltene Befugnis ist auf das Staatsministerium des Innern übergegangen.

Die Verfügungen in Ziff. 2—7 des Entscheidungssatzes stützen sich auf die §§ 10 und 15 DGO. nebst Ausführungsanweisung.

Der Ausspruch in Ziff. 8 findet seine Rechtsgrundlage in § 51 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser Entschließung ergibt sich daraus, daß auf Grund des eindeutigen Abstimmungsergebnisses eine beschleunigte Schaffung klarer Verhältnisse nötig ist; die bereits vorliegenden tatsächlichen Verhältnisse müssen auf eine Rechtsgrundlage gestellt werden; die Gemeindeteile Wangen, Neufahrn und Schorn haben sich schon unabhängig gemacht. Außerdem besteht ein öffentliches Interesse daran, daß die Bevölkerung der neuen Gemeinde ungehindert durch eine etwaige Anfechtungsklage bei den bevorstehenden Gemeindewahlen im Frühjahr 1952 bereits ihre eigenen Gemeindeorgane wählen kann. Die Gebührenfreiheit dieser Entschließung (Ziff. 9) ergibt sich aus § 16 DGO.